



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

Bundesamt für Gesundheit BAG
Direktionsbereich Verbraucherschutz

Formular für Stellungnahme zur Vernehmlassung der Revision des EPDG: Übergangsfinanzierung und Einwilligung (inkl. Ausführungsrecht)

Stellungnahme von

Name / Kanton / Firma / Organisation : Schweizerischer Apothekerverband pharmaSuisse
Abkürzung der Firma / Organisation : pharmaSuisse
Adresse, Ort : Stationsstrasse 12, 3097 Bern-Liebefeld
Datum : 02.05.2023

Hinweise

1. Bitte dieses Deckblatt mit Ihren Angaben ausfüllen.
2. Pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am **2. Mai 2023** an ehealth@bag.admin.ch und gever@bag.admin.ch

Bundesgesetz über das elektronische Patientendossier: Übergangsfinanzierung und Einwilligung (inkl. Ausführungsrecht), SR 816.1

Allgemeine Bemerkungen

Wir begrüßen, dass das EPDG neu auch als Zielsetzung hat, die Qualität zu fördern und, dass Weiterentwicklungen ebenfalls dieses Ziel verfolgen sollen. Wir erachten die Übergangsfinanzierung als ein nötiges Mittel, aber stehen der freiwilligen Finanzierung und der dazu verknüpften Finanzhilfen kritisch gegenüber. Für das ganze System spielt es keine Rolle, wo der Patient sein Dossier eröffnet hat. Das Gesamtsystem profitiert von mehr Patientinnen und Patienten mit eröffnetem Patientendossier. Diesbezüglich sollte der Betrieb und die Eröffnung von neuen Dossiers gefördert werden. Eine Finanzierung über sämtliche Kantone muss gleich auf die kantonalen, überkantonalen und nationalen Stammgemeinschaften verteilt werden und gleichermassen von Bund und Kantonen getragen werden.

Die Finanzierung des Betriebes der Stammgemeinschaften ist ein wichtiger Punkt. Jedoch geht Stand heute mit dieser Vorlage die Finanzierung der Gesundheitsdienstleister verloren. Anpassungen an Ihren IT-Systemen für Interoperabilität wird nicht abgegolten und ist für uns ein kritischer Erfolgsfaktor. Bei der elektronischen Gesundheitsakte (ELGA) wurden ebenfalls die Gesundheitsdienstleister und ihre Primärsystemhersteller bei der Weiterentwicklung berücksichtigt, so dass neue Services, wie die E-Medikation etabliert werden konnten. Diese Finanzierung der Systeme fehlt gänzlich in der jetzigen Vorlage und sollte unbedingt berücksichtigt werden. Nur so kann sichergestellt werden, dass flächendeckend neue Services implementiert werden.

Es freut uns zwar, dass der Bundesrat die Notwendigkeit der finanziellen Unterstützung erkannt hat, erachten jedoch die vorgeschlagene Lösung aus Sicht der Gleichbehandlung problematisch. Die vorgeschlagene Lösung regelt lediglich die finanzielle Unterstützung der Stammgemeinschaften, sofern sie bereits durch einen Kanton finanziell unterstützt wird. Eine Regelung der finanziellen Unterstützung fehlt jedoch komplett.

Kantone, die bei der Entwicklung oder dem Betrieb einer Stammgemeinschaft beteiligt sind, haben kein Interesse daran, andere als diese finanziell zu unterstützen. Entsprechend würden lediglich diese von den Beiträgen der Kantone profitieren, während nationaltätige Stammgemeinschaften, wie Abilis, von den kantonalen Beiträgen nicht berücksichtigt würden. Diese Ungleichbehandlung gilt es zu verhindern. Entscheidend für die finanzielle Unterstützung dürfen einzig die effektiv eröffneten Patientendossiers sein,

Durch die vorgeschlagene Regelung haben nationale Stammgemeinschaften keine Möglichkeit, ihren Anspruch auf Unterstützung geltend zu machen, weder durch kantonale noch nationale Beiträge. Damit werden nationale Stammgemeinschaften wie Abilis gegenüber kantonalen Stammgemeinschaften klar benachteiligt. Um die verfassungsmässige Gleichbehandlung zu garantieren, wird eine Anpassung des Art. 23a EPDG vorgeschlagen. Die vorgeschlagene Formulierung soll die Kantone verpflichten, eine Finanzierung nach Anzahl eröffneten Patientendossier von Personen mit Wohnort in diesem Kanton an die entsprechende Stammgemeinschaft zu entrichten. Die Kantone sind selbstverständlich frei, auf die Leistung eines finanziellen Beitrag zu verzichten.

Zudem stünde die Finanzierung nur zertifizierten Stammgemeinschaften zu.

Das Kriterium des Wohnsitzes ist angemessen, da ein Patient gemäss EPDG nur einer einzigen Stammgemeinschaft angehören kann und die Interoperabilität zwischen den Stammgemeinschaften eine Voraussetzung für die Zertifizierung und ein wesentliches Element des elektronischen Patientendossiers ist. Somit werden die mit dem EPD verbundenen Vorteile für die öffentliche Gesundheit und insbesondere die Einsichtnahme durch alle Leistungserbringer für den Wohnkanton des Patienten erworben, unabhängig davon, in welcher Stammgemeinschaft sein EPD eröffnet wurde. Schliesslich kann durch die gleiche Form der Finanzhilfen des Bundes und der Kantone (also ein fester Betrag pro eröffnetem EPD) leicht sichergestellt werden, dass die kantonalen Finanzhilfen mindestens gleich hoch sind wie die des Bundes.

Das geltende EPDG scheint es dem Bund nicht zu ermöglichen, die Kantone zur finanziellen Unterstützung der Stammgemeinschaften zu verpflichten. Aber es hindert den Bund nicht daran, Vorgaben für die Finanzierung des Betriebs und die Weiterentwicklung der Stammgemeinschaften zu definieren. Durch diese Kriterien kann der Bund die Einhaltung des Gleichbehandlungsprinzips sicherstellen, wie er dies beispielsweise beim Covid-19-Gesetz ebenfalls gemacht hat.

Subsidiär, unter der Annahme, dass der Bund weder die Kantone zur Finanzierung des EPD verpflichten kann noch Kriterien für die Finanzierung der Stammgemeinschaften durch die Kantone festlegen kann, muss das EPDG eine Gleichbehandlung der Stammgemeinschaften gewährleisten. Da davon auszugehen ist, dass die Kantone keine finanzielle Unterstützung an nationale Stammgemeinschaften leisten werden, wenn sie nicht dazu verpflichtet sind, ist im Falle von nationalen Finanzhilfen eine Auszahlung anteilig der im Kanton eröffneten Patientendossiers den tätigen Stammgemeinschaften unabhängig der finanziellen Beteiligung des Kantons zu gewähren.

Wir möchten ebenfalls festhalten, dass der finanzielle Beitrag pro eröffnetem Patientendossier keineswegs kostendeckend ist und ein höherer Unterstützungsbeitrag die Weiterentwicklung und die Verbreitung des elektronischen Patientendossiers sicherstellen und beschleunigen würde.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Artikel	Kommentar	Änderungsantrag
Art. 23a Absatz 3 (primär)	Wir erachten diese Klausel als nicht zielführend für die Finanzierung und Verbreitung des elektronischen Patientendossiers. Aus unserer Sicht sollte die Finanzierung für ein nationales Projekt auf nationaler Ebene ansetzen. Hier muss man konkret die Kantone in die Pflicht nehmen, das System zu unterstützen und zu finanzieren.	³ Die Finanzhilfen werden nur gewährt, wenn sich die Kantone in mindestens gleicher Höhe an den jährlichen Kosten der Stammgemeinschaft für den Betrieb und die Weiterentwicklung des elektronischen Patientendossiers beteiligen. <u>Die Beteiligung der Kantone erfolgt ebenfalls in Form eines festen Betrags pro eröffnetem Patientendossier einer im Kanton wohnhaften Person unabhängig der Stammgemeinschaft, bei der die Person das Patientendossier eröffnet hat.</u> Die Beteiligung der Kantone muss vor der

	Die Finanzhilfen von Bund und Kantonen müssen dabei unabhängig von der Beteiligung oder Unterstützung eines Kantons für eine Stammgemeinschaft ausfallen und sollten deshalb an die dort ansässige Person anknüpfen, die ein EPD bei einer kantonalen oder nationalen Stammgemeinschaft eröffnen. Jede Stammgemeinschaft erhält dabei ihre Finanzhilfe anteilig zu den bei ihnen neueröffneten elektronischen Patientendossiers für die im Kanton ansässigen Patienten. Damit werden national tätige Stammgemeinschaften den kantonal oder regional auftretenden Stammgemeinschaften gleichgestellt.	Einreichung der Gesuche um Finanzhilfen durch die Stammgemeinschaften erfolgt sein.
Art. 23a Absatz 2 (subsidiär)	Subsidiärvorschlag damit die Gleichbehandlung von Stammgemeinschaften, welche finanzielle Unterstützung eines Kantons erhalten und solchen, die keine erhalten mittels Ausgleich durch den Bund sichergestellt werden kann.	² Die Finanzhilfen werden in Form eines festen Betrags pro eröffnetes Patientendossier ausgerichtet. Der Bundesrat legt dessen Höhe fest. <u>Insofern die kantonale Unterstützung wegfällt, kann im Einzelfall auf Antrag eine zusätzliche Unterstützung durch den Bund ausgerichtet werden. Der Betrag ist beschränkt auf die Höhe des kantonalen Beitrages nach Massgabe der eröffneten Dossiers.</u>
Art. 23a Absatz 3 (subsidiär)	Wir begrüssen die potenzielle finanzielle Unterstützung der Stammgemeinschaften für die Weiterentwicklung des EPDs. Wir sehen es jedoch kritisch, dass die Finanzierung der Weiterentwicklung ebenfalls mit der Finanzierung durch die Kantone verknüpft ist. Konkret haben Stammgemeinschaften, welche wenig oder keine Unterstützung eines oder mehrerer Kantone erhalten, keinen Anspruch auf eine Finanzierung. Dadurch ergibt sich ein Ungleichgewicht zwischen den kantonal finanzierten Stammgemeinschaften und nicht kantonal finanzierten Stammgemeinschaften. Dieses Ungleichgewicht kann einen wesentlichen Impact auf die Roadmap des EPDs und der Digitalisierung im Gesundheitswesen haben. Im Vordergrund steht damit nicht die Leistungsfähigkeit und Qualität der Stammgemeinschaft, sondern lediglich, ob die Finanzierung durch den Kanton sichergestellt werden kann.	³ Die Finanzhilfen werden nur gewährt, wenn sich die Kantone in mindestens gleicher Höhe an den jährlichen Kosten der Stammgemeinschaft für den Betrieb und die Weiterentwicklung des elektronischen Patientendossiers beteiligen. Die Beteiligung der Kantone muss vor der Einreichung der Gesuche um Finanzhilfen durch die Stammgemeinschaften erfolgt sein. Die Finanzhilfen für den Betrieb und die Weiterentwicklung des elektronischen Patientendossiers werden nur gewährt, wenn der Kanton, in dem der Patient wohnt, sich an den jährlichen Kosten für den Betrieb und die Weiterentwicklung des elektronischen Patientendossiers bei der Stammgemeinschaft, welche das Patientendossier eröffnet hat, beteiligt. Die Beteiligung der Kantone muss vor der Einreichung der Gesuche um Finanzhilfen durch die Stammgemeinschaften erfolgt sein.

Art. 23a Abs. 4 (neu) (subsidiär)	Wie im Kommentar zu Art. 23a Abs. 3 erwähnt, sollen nicht die kantonalen Beiträge an die Stammgemeinschaften vom Bund erneut ausgerichtet werden, sondern es sollen anteilmässig jene Stammgemeinschaften finanziell unterstützt werden, welche im betreffenden Kanton elektronische Patientendossiers eröffnet haben. Die finanzielle Unterstützung des Bundes erfolgt damit nicht unabhängig der finanziellen Unterstützung der Kantone, aber nicht zwingend an die gleiche Stammgemeinschaften, sondern an jene, welche für die meisten Eröffnungen zuständig sind. Damit werden national tätige Stammgemeinschaften den kantonal oder regional auftretenden Stammgemeinschaften gleichgestellt.	⁴ <u>Die finanzielle Unterstützung des Bundes geht anteilig an jene Stammgemeinschaft in der Höhe, der im betreffenden Kanton eröffneten, elektronischen Patientendossiers</u>
Art. 23a Abs. 5 (subsidiär)	Vorher Abs. 4	⁵ Können für den Betrieb und die Weiterentwicklung des elektronischen Patientendossiers andere Bundessubventionen beansprucht werden, so dürfen die gesamten Bundesmittel höchstens die Hälfte der entsprechenden Kosten betragen.

Bemerkungen zum erläuternden Bericht

Seite / Artikel	Kommentar	Änderungsantrag
Seite 13 / Art. 23a Absatz 3	Siehe Kommentar zu Art. 23a Abs. 3 (subsidiär) oben. Die Finanzierung unabhängig der Stammgemeinschaft, sondern geknüpft an den Wohnort der Person, würde auch weiterhin funktionieren, wenn sich ein Anbieter (unabhängig der Gründe) zurückziehen würde.	Die Finanzhilfen werden nur dann gewährt, wenn sich die Kantone in mindestens gleicher Höhe an den jährlichen Kosten der Stammgemeinschaft für den Betrieb und die Weiterentwicklung des EPD beteiligen. Mit einer solchen jährlichen Beteiligung sollen die Kantone bereits vor Inkrafttreten der umfassenden Revision des EPDG zu einer nachhaltigen Finanzierung des EPD angehalten werden. Die Verpflichtung zur Mitfinanzierung ergibt sich aus der Tatsache, dass nach geltender Kompetenz- und Aufgabenverteilung die Kantone für die Sicherstellung und damit die Organisation der Gesundheitsversorgung zuständig sind (siehe Ziff. 7.5 und 7.6.1.1).
Seite 13 / Art. 23a Abs 4 (neu) (subsidiär)	Siehe Kommentar zu Art. 23a Abs. 4 (neu) (subsidiär)	<u>Die Finanzhilfen des Bundes werden unabhängig von der evtl. Wahl bzw. Unterstützung eines Kantons für eine Stammgemeinschaft anfallen und sollten deshalb an die dort ansässige Person anknüpfen, die ein EPD bei einer kantonalen oder nationalen Stammgemeinschaft eröffnen. Jede Stammgemeinschaft erhält dabei ihre Finanzhilfe anteilig zu den bei ihnen</u>

hat formatiert: Deutsch (Schweiz)

		neueröffneten elektronischen Patientendossiers für die im Kanton ansässigen Patienten. Die bloße finanzielle Beteiligung eines Kantons bei einer einzigen Stammgemeinschaft sollte damit die Finanzhilfe seitens des Bundes für eine im Kanton ansässige Person indizieren.

Verordnung über die Finanzhilfen für das elektronische Patientendossier (EPDFV), SR 816.12

Allgemeine Bemerkungen

Die oben subsidiär vorgeschlagenen Änderungen aus dem EPDG sollen in der Verordnung entsprechend Einzug finden. Es reicht dabei eine Anpassung der Gesuchstellung. Der Kanton weist nach, dass er sich finanziell an einer oder mehreren Stammgemeinschaften beteiligt hat. Die Stammgemeinschaften geben die Anzahl eröffneter EPDs im Kanton an und die finanzielle Unterstützung in mindestens der Höhe der Unterstützung des Kantons wird anteilmässig nach im Kanton eröffneten EPDs unter den gesuchstellenden Stammgemeinschaften gewährt. Damit werden effektiv die Stammgemeinschaften finanziell unterstützt, welche EPDs eröffnet haben und nicht nur jene, die bereits eine finanzielle Unterstützung des Kantons erhalten haben.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Artikel	Kommentar	Änderungsantrag
Art. 5 Abs. 2-5	Anschliessend an die subsidiär vorgeschlagene Änderung von Art. 23a EPDG soll die Gesuchstellung angepasst werden, damit die Finanzhilfen nicht nur an kantonal unterstützte Stammgesellschaften ausbezahlt werden, sondern anteilmässig an jene, welche im entsprechenden Kanton EPDs eröffnet haben (Gleichbehandlungsgebot).	<p>Art. 5 Gesuch [...]</p> <p>² Sie müssen folgende Angaben enthalten:</p> <p>a. die Anzahl der elektronischen Patientendossiers, die bis Ende des Vorjahres neu eröffnet wurden;</p> <p>b. den Nachweis der erfolgten Beteiligung durch die Kantone;</p> <p>c. den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung;</p> <p>d. allfällige weitere erhaltene Bundessubventionen.</p> <p>³ Die Kantone melden jedes Jahr ihre Finanzhilfen, welche sie für den Betrieb und die Weiterentwicklung des EPD geleistet haben.</p> <p>⁴ Das BAG weist unvollständige Gesuche zurück und setzt eine angemessene</p>

		sene Nachfrist für deren Vervollständigung. Verstreicht die Nachfrist ungenutzt oder sind die Angaben bei Ablauf der Nachfrist weiterhin unvollständig, so tritt das BAG nicht auf das Gesuch ein. ⁵ Es erlässt eine Wegleitung über die Gesuchseinreichung und erstellt die entsprechenden Formulare.
Bemerkungen zu den Erläuterungen		
Seite / Artikel	Kommentar	Änderungsantrag
Seite 4 / Art 5, Absatz 2 Bst. B	Solange es nicht sichergestellt ist, dass die Kantone auch einen Beitrag leisten, sollte die Übergangsfiananzierung nicht daran geknüpft werden.	Finanzhilfen können nur gewährt werden, wenn sich die Kantone in mindestens gleicher Höhe an den jährlichen Kosten der Stammgemeinschaft für den Betrieb und die Weiterentwicklung des EPD beteiligen. Eine solche Beteiligung muss bis zur Gesuchseinreichung erfolgt sein (Art. 23a Abs. 3 EPDG). Deshalb ist im Gesuch die durch die Kantone geleistete Mitbeteiligung in mindestens gleicher Höhe zu belegen (Bst. b).